

## VIII. Lehren aus dem Missbrauchsgutachten

### a) Die Kirche hätte Missbrauchstäter konsequent laisieren müssen

Grundlegend kann gesagt werden, dass die mediale Empörung über den sexuellen Missbrauch in der Kirche und dessen Ahndung nicht so stark ausgefallen wäre, wenn die Kirche Missbrauchstäter konsequent laisiert hätte. Wie die Lektüre des Missbrauchsgutachtens ergibt, gab es mehrere Fälle, bei denen ein Täter nach einer strafgerichtlichen Verurteilung weiteren sexuellen Missbrauch im Raum der Kirche betrieb. Hätte man diese Täter gleich nach der ersten Tat aus dem kirchlichen Dienst entfernt, wäre durch diese spezialpräventive Maßnahme weiterer sexueller Missbrauch verhindert worden.

Ferner würde bei einer sofortigen Entfernung aus dem Dienst auch ein generalpräventives Signal an potentielle Missbrauchstäter gesendet, dass sexueller Missbrauch in der Kirche konsequent geahndet wird. Auch das würde zur Vermeidung künftigen sexuellen Missbrauchs in der Kirche beitragen.

### b) Die Kirche hätte sich am weltlichen Disziplinarrecht orientieren sollen

Ein Vergleich mit dem weltlichen Recht ergibt, dass ein sexueller Missbrauch eines Lehrers dessen sofortige Entfernung aus dem Dienst zur Folge hat. Das Berufsrecht ist bei Verfehlungen von Angehörigen in exponierten Stellungen (Ärzte, Rechtsanwälte, Beamte, Lehrer usw.) seit jeher und zu recht sehr streng. So wurde in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2019 bestätigt, dass der Entzug der ärztlichen Approbation rechtmäßig ist, wenn die betreffende Ärztin

einen Betrug begangen hatte.<sup>144</sup> In diesem Fall hatte eine Ärztin eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen und diese in Anspruch genommen, obwohl sie eine Anstellung als Schiffsärztin hatte. Durch ihre Falschangaben hatte sie somit zu Unrecht einen Betrag in Höhe von 65.000,00 EUR erhalten. Obwohl diese Verfehlung nicht das unmittelbare Arzt-Patienten-Verhältnis betroffen hatte, ging das Bundesverwaltungsgericht von einer Unwürdigkeit dieser Ärztin aus und entzog ihr die Approbation.<sup>145</sup>

In einem anderen Fall wurde gegen einen Apotheker ein Strafbefehl zu 120 Tagessätzen wegen Handelns mit Doping-Mitteln in zehn Fällen verhängt. Auch hier wurde dem Apotheker die Approbation entzogen.<sup>146</sup>

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts München wurde ein Polizist aus dem Polizeidienst entlassen, der außerdienstlich 155g Marihuana zum Eigenverbrauch aus den Niederlanden eingeführt hat.<sup>147</sup>

Das Verwaltungsgericht führt dazu aus, dass der Beamte das Vertrauen erschüttert habe, das sein Dienstherr und die Allgemeinheit in seine berufliche Position als Polizist gesetzt haben.

Auch in früheren Jahrzehnten wurde ein ähnlich strenger Maßstab bei Dienstvergehen angenommen. So wurde etwa im Jahre 1982 die Entfernung eines Zugschaffners aus dem Dienst der Deutschen Bundesbahn vom 1. Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.<sup>148</sup> Der Schaffner hatte 120,00 Deutsche Mark aus einer ihm als Fundsache übergebenen Geldbörse entnommen und für sich verwendet.

Diese Fälle zeigen, dass sogar außerdienstliches Fehlverhalten von exponierten Berufsträgern in der Rechtspraxis sehr streng geahndet wird. Das gilt sogar, wenn der Unwertgehalt, wie bei der Unterschlagung der 120,00 DM durch den Schaffner, nicht im Ansatz mit einem sexuellen

---

144 BVerwG, Beschluss vom 31.07.2019, Az. 3 B 7/18.

145 LOSERT, Betrugsstraftaten rechtfertigen den Entzug der ärztlichen Approbation, CB Chefärztebrief 2020, Heft 2, S. 15.

146 LOSERT, Widerruf der Approbation rechtfertigt nicht die Anordnung der sofortigen Vollziehung, AH Apotheke heute 2021, Heft 11, S. 13.

147 VG München, Urteil vom 9. Mai 2022, Aktenzeichen M 13L DK 19.806.

148 BVerwG, Urteil vom 21. April 1982, Aktenzeichen 1 D 35/81.

Missbrauch zu vergleichen ist. Es kann daher als seit Jahrzehnten bestehende, durch viele Urteile bestätigte Rechtsprechung angenommen werden, dass beim sexuellen Missbrauch nur die Entfernung aus dem Dienstverhältnis die angemessene Strafe ist. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Maßstäbe nicht auch im Kirchenrecht angelegt werden, wo sogar noch höhere Anforderungen an die moralische Integrität der Priester als etwa bei einem Zugschaffner angelegt werden.

Es war daher ein großer Fehler, dass diese Überlegungen von den Personalverantwortlichen der Kirche nicht angestellt wurden. Zumal die Anwendung dieser Grundsätze des Beamtenrechts keine bahnbrechende juristische Erkenntnis, sondern das Standardwissen eines jeden Juristen darstellt.

### **c) Das Münchener Missbrauchsgutachten hat teilweise die Unschuldsvermutung nicht beachtet**

Ein Kritikpunkt des Missbrauchsgutachten ist die teilweise Nichtbeachtung der Unschuldsvermutung. Es wurden hier die Fälle dargestellt, bei denen diese nicht korrekt angewandt wurde. Teilweise wurden von den Gutachtern auch ledigliche Distanzlosigkeiten als sexueller Missbrauch gewertet. So wurden etwa gemeinsames Radiohören, verbunden mit scherzhaften Gesprächen und Ringkämpfen, als sexueller Missbrauch gewertet. Insgesamt wurde in 12 von den 40 hier geprüften Fällen eine unzutreffende Bewertung der Gutachter nachgewiesen. Das Münchener Missbrauchsgutachten kam hier in 30 Prozent der Fälle zu einer unzutreffenden Bewertung.

### **d) Das Münchener Missbrauchsgutachten bewertet die Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe unzutreffend**

Bei der Bewertung der Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe kam das Gutachten zu teilweise kryptischen Ergebnissen. So wurde in der Endbewertung der Gutachter mitgeteilt, dass in Anwendung der Unschuldsvermutung keine Kenntnis des sexuellen Missbrauchs der untergebenen Priester nachgewiesen wurde. Später wurde dann aber

in widersprüchlicher Weise doch eine Kenntnis unterstellt. Hierzu ist zu sagen, dass es bei den vorliegenden vom Verfasser untersuchten Fällen den Gutachtern nicht gelungen ist, den verantwortlichen Diözesanbischöfen eine Kenntnis und somit ein Fehlverhalten nachzuweisen. Etwas anderes mag möglicherweise für das Handeln der unmittelbar mit den Fällen vertrauten Generalvikaren und Personalreferenten gelten. Allerdings waren die Handlungen dieses Personenkreises nicht Gegenstand dieser Untersuchung.